

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Horst Kubatschka, Hans Büchler (Hof), Dr. Andreas von Bülow, Hans Büttner (Ingolstadt), Dr. Peter Glotz, Dieter Heistermann, Gabriele Iwersen, Fritz Rudolf Körper, Susanne Kastner, Walter Kolbow, Dr. Klaus Kübler, Uwe Lambinus, Robert Leidinger, Ulrike Mascher, Dr. Dietmar Matterne, Heide Mattischeck, Rudolf Müller (Schweinfurt), Manfred Opel, Dr. Martin Pfaff, Otto Schily, Horst Schmidbauer (Nürnberg), Renate Schmidt (Nürnberg), Dr. Rudolf Schöfberger, Erika Simm, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Ludwig Stiegler, Uta Titze, Günter Verheugen, Dr. Axel Wernitz, Hermann Wimmer (Neuötting), Dr. Hans de With, Verena Wohlleben, Hanna Wolf, Uta Zapf, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD**

— Drucksache 12/3307 —

**Luft/Boden-Schießplatz Siegenburg**

„Die veränderte sicherheitspolitische Lage und die deutsche Wiedervereinigung erlauben, das Ausbildungskonzept der Bundeswehr auf Grundlagen zu stellen, die den zivilen Belangen und den Umwelterfordernissen verstärkt Rechnung tragen und die militärische Effizienz der zukünftigen Streitkräfte dennoch sicherstellen“ (Bundesminister der Verteidigung, Volker Rühe, bei der Vorstellung des neuen Truppenübungsplatzkonzeptes am 30. Juni 1992).

1. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, eine Einstellung der Übungseinsätze auf dem Luft/Boden-Schießplatz Siegenburg zu erreichen, um damit die vom Bundesminister der Verteidigung, Volker Rühe, angekündigte Reduzierung von Belastungen für Mensch und Umwelt auch in dieser Region umzusetzen?

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, die Übungseinsätze auf dem Luft/Boden-Schießplatz Siegenburg völlig einzustellen. Der Bundesminister der Verteidigung trägt den Belangen der Menschen und der Umwelt dieser Region Rechnung, indem er im Sinne einer fairen Lastenteilung bemüht ist, die gesamte

Übungstätigkeit der Luftwaffe auf mehrere Übungsplätze zu verteilen.

2. Welche Mengen an Munitionsschrott u. a. entstehen jährlich durch den Betrieb des Luft/Boden-Schießplatzes Siegenburg, und wie werden diese entsorgt?

Beim Betrieb des Luft/Boden-Schießplatzes Siegenburg entsteht jährlich Munitionsschrott in der Größenordnung von ca. 20 t. Er wird derzeit nach US-Vorschriften entsorgt.

3. Auf welches Abkommen stützt sich die Verwaltung und Nutzung des Luft/Boden-Schießplatzes Siegenburg durch die US-Luftwaffe, und ist es richtig, daß keine offizielle Genehmigung existiert?

Der Luft/Boden-Schießplatz Siegenburg war ab 1937 Übungsplatz der deutschen Luftwaffe und wurde 1947 durch die US-Luftwaffe in Anspruch genommen. Die deutsche Luftwaffe ist seit 1959 Miteigentümer. Aufgrund der Anlegung dieses Platzes in den 30er Jahren ist nach der damals geltenden Rechtslage davon auszugehen, daß es sich bei diesem Platz um eine zulässig gewidmete und nach damaligem Recht „genehmigte“ militärische Einrichtung handelt. Durch das Ende des Zweiten Weltkrieges ist die Eigenschaft als Übungsgelände nicht erloschen.

Mit der Inanspruchnahme und weiteren Nutzung durch die amerikanischen Streitkräfte ist darüber hinaus – unabhängig von der Vorgeschichte – die militärische Eigenschaft durch völkerrechtlich zulässigen Besetzungsakt und damit entsprechend einer Widmung im Sinne des innerstaatlichen deutschen öffentlichen Rechts begründet und nach Wiedererlangung der Souveränität der Bundesrepublik Deutschland in den Geltungsbereich des deutschen Rechts übergeleitet worden. Am rechtmäßigen Bestehen des Platzes kann es daher keinen Zweifel geben. Den US-Streitkräften wurde der Luft/Boden-Schießplatz Siegenburg gemäß dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (ZA/NTS) zur ausschließlichen Nutzung überlassen.

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung des ZA/NTS wird eine Vereinbarung mit HQ USAFE über die Einzelheiten der Nutzung dieses Platzes angestrebt. Gegenwärtig finden hierzu Vertragsverhandlungen unter Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Bayerischen Staatskanzlei statt.

4. Ab wann werden auf dem Luft/Boden-Schießplatz Siegenburg keine NATO-Verbündeten mehr üben?

Die Bundeswehr nutzt ihrerseits Einrichtungen der NATO-Partner. Deshalb geht die Bundesregierung davon aus, daß die NATO-Partner auch weiterhin eigene Einrichtungen und Einrichtungen der Bundeswehr auf absehbare Zeit weiternutzen.

5. Welche Planungen bestehen für das Übungsgelände nach Abzug der Luftstreitkräfte der NATO-Verbündeten?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Luftstreitkräfte der Verbündeten nicht vollständig abgezogen werden. Der Bedarf für eine, wenn auch reduzierte, Weiternutzung bleibt damit auf absehbare Zeit bestehen.

6. Ist die Bundesregierung gegebenenfalls bereit, nach Auflösung das Gelände des Luft/Boden-Schießplatzes Siegenburg an die Gemeinde oder den Landkreis zum Verkehrswert zur Nutzung als Naturschutz- und Erholungsgebiet zu veräußern?
7. Kann im Falle einer zivilen Anschlußnutzung damit gerechnet werden, daß bestehende Gebäude und militärische Anlagen sowie Altlasten umgehend beseitigt werden?

Eine Auflösung des Luft/Boden-Schießplatzes Siegenburg ist derzeit nicht absehbar. Eine Abgabe könnte nur zum Verkehrswert erfolgen, wenn keine Rückerwerbsansprüche früherer Eigentümer sowie vorrangig zu berücksichtigende Bundes- oder Landesinteressen an einer Nachnutzung bestehen.

8. Wie ist der Stand der Planungen für Manöver der Bundeswehr und der NATO-Verbündeten in Ostbayern für 1992 und 1993, und wird davon auch die Region um den Luft/Boden-Schießplatz Siegenburg betroffen sein?

Die Übungstätigkeit der Luftwaffe in der Bundesrepublik Deutschland ist für 1992 weitestgehend abgeschlossen. Eine räumliche Zuordnung noch ausstehender Übungen zum Luft/Boden-Schießplatz Siegenburg ist nicht bekannt.

Die Planungsarbeiten für Übungen der Luftwaffe und der NATO für 1993 sind derzeit noch nicht beendet. Grundsätzlich kann jedoch festgestellt werden, daß Übungen der Luftwaffe weiträumig angelegt sind. In zunehmendem Maße werden diese nach dem Prinzip der Reziprozität unter Einbeziehung von Gebieten der angrenzenden NATO-Staaten über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus geplant. Dieses gilt gleichermaßen für Übungen in Verantwortung der NATO.

Eine Wertung unter regionalen bzw. geographischen Gesichtspunkten ist somit nicht möglich.

Richtig ist jedoch, daß im Rahmen von Übungen auch Truppenübungsplätze entsprechend ihrer jeweiligen Bestimmung in die Übungsdurchführung mit einbezogen werden; dies trifft auch auf den Luft/Boden-Schießplatz Siegenburg zu.

9. Wie hoch ist derzeit der Ausbildungsanteil der Bundeswehr am Gesamtaufkommen in Siegenburg?

Der derzeitige Ausbildungsanteil der Bundeswehr am Gesamtaufkommen in Siegenburg beträgt etwa 50 %.

10. Ist es richtig, daß die Pionierschule des Heeres ihre Übungssprengungen auf dem Luft/Boden-Schießplatz Siegenburg zu schießfreien Mittagszeiten durchführt?

Die Pionierschule des Heeres führt auf dem Luft/Boden-Schießplatz Siegenburg Übungssprengungen durch. Während der Sprengzeit von 9.00 bis 12.00 Uhr werden Sprengungen mit einem Sprenggewicht bis 7,5 kg durchgeführt.

11. Sind die Benutzer des Luft/Boden-Schießplatzes Siegenburg verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Lärmgrenzwerte einzuhalten?

Für den militärischen Flugbetrieb gibt es keine gesetzlich vorgeschriebenen Lärmgrenzwerte.

12. Mit wie vielen täglichen Übungseinsätzen und Überflügen sowohl der Bundeswehr als auch der NATO-Verbündeten muß die Bevölkerung im Raum des Luft/Boden-Schießplatzes Siegenburg noch für 1992 rechnen, und wie viele Einsätze sind für 1993 geplant?

Der Luft/Boden-Schießplatz Siegenburg ist Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr (Ortszeit) für den Übungsflugbetrieb geöffnet. Für den Zeitraum der Öffnungszeit können Verbände der Luftwaffe und der Alliierten beim Halter Übungszeiten anfordern und nach Genehmigung durchführen.

Die tatsächliche Zahl der Übungseinsätze und Überflüge, mit der täglich gerechnet werden könnte, ist nicht vorhersagbar. Sie hängt nicht nur von Witterungsbedingungen, sondern auch von den jeweiligen Ausbildungsschwerpunkten der die Einrichtung in Siegenburg nutzenden Verbände ab.

Die derzeitige durchschnittliche Nutzung liegt bei jährlich 1 600 Einsätzen. Diese verteilen sich auf die Tage mit ausreichenden Wetterbedingungen in Siegenburg und auf dem Weg dorthin. Pro Einsatz ist ein einmaliger bzw. in gewissen Fällen bis zu achtmaliger Überflug des Zielgebietes notwendig.

Für 1993 muß noch mit einer gleichbleibenden Nutzungsrate gerechnet werden. Mit Aufnahme von Luft/Boden-Einsätzen auf dem Truppenübungsplatz Wittstock kann mit einer deutlichen Reduzierung in Siegenburg gerechnet werden.

13. Wie stellt die Bundesregierung sicher, daß die Tiefflughöhen, die gesetzlich vorgeschriebenen Lärmgrenzwerte und die Flugrouten sowohl von der Bundeswehr als auch von den NATO-Verbündeten eingehalten werden?

Die Bundeswehr setzt zur Überwachung von Flugwegen und Flughöhen in unregelmäßigen Intervallen das Tiefflugüberwachungsradar SKY-GUARD ein. Verstöße werden an die jeweili-

gen nationalen Hauptquartiere gemeldet. Das Ergebnis der Untersuchungen ist dem Luftwaffenamt zu melden.

Für eine Überwachung von Lärmgrenzwerten fehlen die gesetzlichen Normen.

14. Sind die Luftfahrzeuge mit Höhenschreibern ausgerüstet, und wenn nein, wann werden diese eingebaut?

Die Kampfflugzeuge der Luftwaffe (F-4F/RF-4E, TORNADO, Alpha Jet, MIG-29) sind nicht mit Höhenschreibern ausgerüstet. Planungen, derartige Meßeinrichtungen zu installieren, bestehen derzeit nicht.

15. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, auf die NATO-Verbündeten einzuwirken, ihre Luftfahrzeuge außer mit einer Erkennungsnummer oder einem anderen geeigneten Erkennungszeichen auch mit einem deutlichen Nationalitätszeichen zu versehen, um bei evtl. zu beanstandenden Flugmanövern eine Identifizierung vornehmen zu können?

Gemäß Artikel 10 (3) ZA/NTS sind Luftfahrzeuge, die gemäß Artikel 10 (1) registriert und zugelassen oder von einer Truppe im Bundesgebiet benutzt werden, außer mit einer Erkennungsnummer oder einem anderen geeigneten Erkennungszeichen mit einem deutlichen Nationalitätszeichen zu versehen.

Diese Regelung entspricht den für deutsche Luftfahrzeuge im Luftverkehrsgesetz und in der Verkehrszulassungsordnung (LuftVZO) getroffenen Bestimmungen sowie dem international üblichen Usus, wie er in dem Chicagoer Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt in Artikel 20 festgelegt ist. Der § 99 I LuftVZO bestimmt, daß ausländische Luftfahrzeuge ein deutliches und gut sichtbares Kennzeichen tragen müssen, das ihre Feststellung während des Fluges ermöglicht.

Daraus folgert, daß die Kennzeichen, einschließlich des hier in Rede stehenden Nationalitätszeichens, jedenfalls nicht kleiner sein dürfen als aus der Regelung Nachrichten für Luftfahrer (NfL) II-9/80 vom 5. Dezember 1979 bzw. der Anlage 1 zur LuftVZO ersichtlich. Im Hinblick auf das Gebot der öffentlichen Ordnung, dem auch die hier einschlägigen Regelungen des ZA/NTS unterliegen, dürfen die Kennzeichen der Gaststreitkräfte nicht kleiner sein als die der Bundeswehr.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung die Studie über die Gesundheitsgefährdung durch Tiefflüge, die im Auftrag des Bundesumweltamtes durchgeführt wurde?

Zu den gesundheitlichen Auswirkungen des Tieffluglärms hatte der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ein Forschungsvorhaben durchführen lassen. Auf dem internationalen Symposium „Lärm und Gesundheit“, das vom 26. bis

28. September 1991 in Berlin stattfand, wurden die wesentlichen Ergebnisse der Studie vorgestellt. Bundesminister Dr. Klaus Töpfer führte dazu in einer Pressemitteilung aus: „Die Forscher bestätigen, daß durch die Beschränkung der Tiefflughöhe auf 300 Meter sichergestellt ist, daß akute Gesundheitsgefahren durch Tiefflüge äußerst unwahrscheinlich sind. Dieses erfreuliche Resultat der Studie trägt dazu bei, die Diskussion über den heutigen militärischen Tiefflug weiter zu entschärfen und zu versachlichen.“

17. Hält die Bundesregierung aufgrund der Studie eine Entschädigung für Kinder, Frauen und Männer im Raum Siegenburg für erforderlich, die durch Tiefflüge physische (u. a. Gehörschäden) und – vor allen Dingen Kinder – psychische Schäden erlitten haben?
18. Auf welche Weise wird sie ggf. dafür sorgen, daß diese Opfer zumindest eine finanzielle Wiedergutmachung erfahren?

Die Bundesregierung schließt physische und psychische Schäden aus, da die Platzrunde grundsätzlich in Höhen weit über 300 Meter geflogen wird (vgl. Antwort zu Frage 16). Ein Unterschreiten dieser Höhe erfolgt erst in unmittelbarer Nähe des Zielgebietes zum Zwecke des Waffeneinsatzes.

19. Führt die Nutzung von Tiefflugsimulatoren zu einer Verringerung der Luft-Boden-Waffenausbildung?

Nein. Die NATO ACE FORCES STANDARDS verlangen einen festgelegten Umfang solcher Einsatzübungen, um für den Einsatzfall entsprechend ausgebildete Besatzungen zur Verfügung zu haben.

Diese Übungseinsätze sind durch einen Tiefflug-Simulator nicht ersetzbar.

20. Wann wird die Überprüfung der Nutzung von Tiefflugsimulatoren abgeschlossen sein?

Eine Erprobung einer Musteranlage wurde durchgeführt.

Korrekturmaßnahmen werden z. Z. entwickelt und stehen Ende des Jahres für eine Demonstration zur Verfügung.

Die Auswertung der Erprobung und des Truppenversuchs hat gezeigt, daß eine Tiefflugausbildung in diesem Simulator nicht möglich ist. Keineswegs kann ein Simulator als Ersatz für praktischen Tiefflugbetrieb bzw. Übungs-Waffeneinsätze angesehen werden.



